

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (4) Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

(4)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2022

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	304.327.730 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	303.980.910 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	290.555.470 EUR
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	279.937.870 EUR
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.413.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.441.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.066.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.648.600 EUR

festgesetzt,

2023

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	306.408.520 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	306.268.440 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	294.686.560 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	282.494.480 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.219.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	59.202.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.421.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.623.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2022 auf

33.066.900 EUR

und in 2023 auf

37.421.200 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 40.265.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 55.215.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2022 und 2023 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2022 auf

190.000.000 EUR

und für das Jahr 2023 auf

190.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	450 v.H.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 8

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten zu einem Budget verbunden.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.
- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 03.01.2022 im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Kämmererei, Zimmer 808, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Der Entwurf ist auch im Internet unter www.dueren.de abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem 03.01.2022, Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu erheben im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Kämmererei, Zimmer 808.

Düren, 16.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Ullrich

(Ullrich)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.